



# Hygienekonzept Schuljahr 2021/22

## So bleiben wir alle gesund

### 1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt.

Für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen oder Schulen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen durch das Gesundheitsamt möglich.

### 2. Betretungsverbot der Schule

Nicht betreten dürfen die Schule Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome gemäß den Vorgaben des RKI aufweisen oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

### 3. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst alle **Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude**. Nach Erreichen des Sitzplatzes, im Sportunterricht sowie im Außenbereich kann die Maske abgenommen werden.

Den Schülerinnen und Schülern wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“) empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. Für alle anderen an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer OP-Maske.

Alle Schülerinnen und Schüler **müssen mehrere Reserveexemplare vorrätig haben**. Täglich nach der Pause wird die Maske gewechselt.

#### 4. Weitere Hygieneregeln

**Abstandhalten (mindestens 1,5 m):** Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, bei Besprechungen etc.

**Regelmäßiges Händewaschen** (mit Seife und für 20 – 30 Sekunden) gehört zum allgemeinen Hygienestandard.

Weiterhin gilt die entsprechende **Husten- und Niesetikette:** in die Armbeuge oder in das anschließend zu entsorgende Einmaltaschentuch.

Wo immer es möglich ist, soll auf Körperkontakt verzichtet werden, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.

Augen, Nase und Mund sollen nicht berührt werden.

Es wird darauf geachtet, dass kein Austausch von Brotzeiten oder Arbeitsmaterial stattfindet.

#### 5. Organisatorische Vorkehrungen

Im Zeitraum vom 7.45 bis 7.55 betreten die Schüler das Schulhaus jeweils über einen der Klasse zugeordneten Eingang. Dabei werden beide Zugänge und Treppenhäuser (Schule und Kindergarten) genutzt.

In den Treppenhäusern und Fluren gehen die Schüler einzeln hintereinander und ganz rechts. Hinweise hierfür sowie Mittellinien sind angebracht. Der Handlauf wird nicht genutzt.

Die Pause findet für die Jahrgangsstufen 1/2 und 3/4 zeitlich versetzt statt. Dabei ist der jeweiligen Jahrgangsstufe ein eigenes Hofareal zugeordnet.

Sämtlichen Personen der Schulfamilie ist das Hygienekonzept bekannt. Externen Personen, welche die Räumlichkeiten nutzen dürfen, wird es vorab übermittelt.

Eltern sowie sonstige Personen betreten das Schulhaus nur im Ausnahmefall und nach Anmeldung bei der Lehrkraft oder im Sekretariat. Es gilt die 3G-Regel.

#### 6. Raumhygiene für alle Räume des Schulgebäudes

**Durchlüftungskonzept:** Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration herangezogen werden. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Pandemie so weit als möglich unterschritten werden. Mindestens alle 45 min ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen.

**Sofern der CO<sub>2</sub>-Grenzwert nicht mit CO<sub>2</sub>-Messgeräten überprüft werden kann, ist grundsätzlich alle 20 min eine Stoß- bzw. Querlüftung vorzunehmen.**

Wenn möglich, bleiben die Türen der Klassenzimmer geöffnet, um Handkontakte zu vermeiden.

Die Toilette wird nicht in Gruppen, sondern immer nur zu zweit aufgesucht.

Bei der Nutzung der Mensa wird das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Klassengruppen beachtet. Jede Essensgruppe hat einen eigenen Zugang. Auf eine zwischenzeitliche Reinigung der Oberflächen sowie das hygienisch einwandfreie Verteilen des Essens wird geachtet.

Mobile Luftreinigungsgeräte, die das Lüften ergänzen, wurden vom Sachaufwandsträger bestellt und sollen im Herbst geliefert werden.

## **7. Fachunterricht**

Sofern schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern, wird von einer Durchmischung der Lerngruppen abgesehen. Dementsprechend werden Arbeitsgemeinschaften weitgehend epochal unterrichtet.

Sollte eine Trennung der Lerngruppen nicht möglich sein, wird auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen geachtet.

Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des aktuellen Rahmenhygieneplanes statt. Für die sportpraktischen Übungen besteht keine Maskenpflicht. Die Möglichkeiten der Sportausübung im Freien sowie des Sportunterrichts ohne Körperkontakt werden ausgeschöpft. Auf das entsprechende Lüften wird insbesondere auch im Sportunterricht geachtet. Vor allem bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für Frischluftaustausch zu sorgen.

Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des aktuellen Rahmenhygieneplans statt. Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich, sofern der erweiterte Mindestabstand von 2 m eingehalten werden kann. In diesem Fall kann vorübergehend die MNB abgenommen werden. Zusätzlich stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf und singen in dieselbe Richtung. Nach jeweils 20 min Unterricht erfolgt eine 10minütige Lüftung.

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Seife gewaschen werden.

## 8. Testung von Schülerinnen und Schülern

Ein Schulbesuch ist nur bei regelmäßiger Testung möglich:

An der Schule werden zweimal wöchentlich (1./2. Klassen: montags, mittwochs, 3./4. Klassen: dienstags, donnerstags) Pooltestungen (PCR-Tests) vorgenommen.

Wenn Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis zu diesen sogenannten Lolli-Tests nicht erteilt haben, sind alternativ zwei extern durchgeführte PCR-Tests oder drei extern durchgeführte Schnelltests pro Schulwoche vorzulegen.

Sollte aufgrund technischer Schwierigkeiten am Folgetag kein Pooltest-Ergebnis vorliegen, testen sich die Kinder mithilfe der bislang eingesetzten Selbsttests.

Wurde aufgrund von Krankheit ein Pooltest versäumt, tragen die Eltern bitte dafür Sorge, dass dennoch zwei PCR-Tests bzw. drei Schnelltests pro Schulwoche vorliegen.

## 9. Erkrankung von Schülern

Nur gesunde Schülerinnen und Schüler dürfen die Schule besuchen.

In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **ohne externen Test** möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen, bitte ärztliche Bescheinigung)
- verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern (ohne Fieber)

In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest sowie reicht hierfür nicht aus.

Kranke Schüler in **reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber**, Husten, Kurzatmigkeit oder Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, fiebrigem Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen **nicht** in die Schule. Ein Schulbesuch ist erst wieder bei **gutem Allgemeinzustand** sowie mit einem **negativen Testergebnis** (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder eine andere geeignete Stelle) möglich.

Ohne externen Test ist ein Schulbesuch nur möglich, wenn keine Symptome mehr vorliegen und die Schule seit mindestens sieben Tage ab dem Auftreten der Symptome nicht mehr besucht wurde.

Vorgehen beim Vorliegen eines positiven Selbsttests:

Zeigt ein in der Schule durchgeführter Selbsttest einer Schülerin oder eines Schülers ein positives Ergebnis, ist eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schulleitung teilt dem Gesundheitsamt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren für die Kontaktermittlung erforderlichen Angaben mit. Dieses ordnet eine PCR-Testung an und übernimmt das Management des Falls. Mit der

Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht. Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden.

Vorgehen beim Vorliegen eines positiven Pooltests:

Ergibt eine PCR-Pooltestung ein positives Ergebnis, werden sowohl die Schule als auch die Erziehungsberechtigten noch am Abend desselben Tages über eine digitale Schnittstelle informiert. Alle Schülerinnen und Schüler des Pools gelten als Verdachtspersonen gemäß Nr. 1,2 b AV Isolation und unterliegen einer Quarantänepflicht, bis die Rückstellproben des Pools ausgewertet sind. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Rückstellprobe ein negatives Testergebnis erhalten, dürfen die Schule wieder besuchen. Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und ermittelt enge Kontaktpersonen.

## 10. Zuständigkeiten/ Anordnungen

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. Anordnungen von Quarantänemaßnahmen einzelner Schülerinnen und Schüler/ Lehrerinnen und Lehrer) sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Stand: 1.10.2021

Das Hygienekonzept wurde nach dem **Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) vom 22.09.2021 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus** sowie nach dem Kabinettsbeschluss zur Maskenpflicht an Grundschulen in Bayern vom 30.09.2021, gültig ab dem 4. Oktober 2021, in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat erstellt.